

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter und der Fachvereine der Metallarbeiter Deutschlands.

Er scheint
wöchentlich einmal Samstags.
Abonnementpreis bei der Post
pr. Qu. 80 Pf.
In Partien durch die Exp. direkt
bezogen, billigerer Preis.

Inserate die dreispaltig
zelle 20 Pf., Klassen- und Ver-
sammlungsanzeigen, sowie Ar-
beitsmarkt 10 Pf. die Zeile.
Red. u. Expedition: Nürnberg,
Weigenstraße 12.

Nr. 28.

Nürnberg, 9. Juli 1887.

5. Jahrgang.

Wir ersuchen unsere verehrlichen Filial-Expeditionen um umgehende Angabe des Bedarfs im 3. Quartal, damit wir die Auflage feststellen können.

Die Expedition.

Fingerzeige

für die Anwendung der die Arbeitsverhältnisse betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Von Otto Stollen,

des „Gewerblichen Schiedsgerichts“ zu Hamburg.

Trotzdem über anderthalb Jahrzehnte vergangen, seitdem die Gewerbeordnung in Kraft ist und mit ihr die hauptsächlichsten hierhergehörigen Bestimmungen Geltung haben, ist doch die Unklarheit über die Bedeutung der Besten noch eine außerordentliche große; die Bedeutung der Bestimmungen wird von beiden Seiten bald über- bald unterschätzt.

Es lohnt sich deshalb wohl der Mühe, an der Hand einiger praktischen Erfahrungen, über den Werth oder Unwerth der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften eine Untersuchung anzustellen und zugleich einige Fingerzeige für die Benützung dieser Gesetzesbestimmungen in gerichtlichen Streitfällen zu geben. Allein die Thatsache, daß den, die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern schlichtenden Behörden, oder Gerichten von beiden Seiten nicht nur sehr oft in einzelnen Fällen der Vorwurf der Parteilichkeit gemacht wird, sondern daß sich auch im Allgemeinen bei beiden Theilen vielfach ein Vorurtheil in Bezug auf die Unparteilichkeit der genannten Behörden und Gerichte herausgebildet hat, eine Thatsache, die sowohl dem Ansehen der Gerichte, als auch der erspriechlichen Wirksamkeit derselben sehr entgegensteht, rechtfertigt die beabsichtigte Beleuchtung der genannten Gesetzesbestimmungen. Theils Unkenntnis des Gesetzes überhaupt, theils unrichtige Auffassung desselben, sind die ersten Veranlasser besagter Vorurtheile. Jeder der nach seiner Ansicht im Recht zu sein glaubt — und hierher darf die bedeutende Mehrzahl der streitenden Parteien gerechnet werden — verfällt, bei gegenseitiger Entscheidung des Gerichtes, leicht der Versuchung, letzteres der Parteilichkeit zu zeihen. Dieser Ungerechtigkeiten zu steuern zu helfen, und dazu beizutragen, das Rechtsbewußtsein in den beteiligten Kreisen zu heben, soll der Zweck dieser Arbeit sein.

Vorausgesetzt sei noch, daß, wenn vielleicht Mancher eine oder die andere nachfolgend ausgesprochene Ansicht nicht auf den ersten Blick für unrichtig zu halten vermag, er den Gründen für dieselbe umsomehr Aufmerksamkeit schenken möge; vielleicht wird er dann der ausgesprochenen Ansicht zustimmen. Eins ist jedoch bei

allen im Auge zu behalten; es handelt sich bei dieser Arbeit weniger darum, wie dieses oder jenes wohl sein müßte, als um die Feststellung des Bestehenden, des als Recht geltenden; mit dem solange es zu Recht besteht, gerechnet werden muß; doch soll auch der Kritik dabei nicht die Thür versperrt werden.

Die nachfolgenden Erörterungen werden sich nicht auf alle einzelnen Paragraphen erstrecken, sondern solche von vollkommener Unzweideutigkeit außer Betracht lassen und sich hauptsächlich mit den Bestimmungen beschäftigen, die eine verschiedenartige Auffassung zulassen, oder grundlegende Bedeutung haben. Ebenso werden sich diese Ausführungen nicht immer der Reihenfolge der Paragraphen anschließen, sondern Zusammengehöriges zusammenlegen.

Die erste hierher gehörige grundlegende Bestimmung ist der erste Absatz des § 105, welcher lautet:

„Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.“

Der Schwerpunkt liegt hier auf den beiden letzten Worten. Die zu beantwortenden Fragen sind: Was ist unter freier Uebereinkunft zu verstehen? und „Worauf kann sich dieselbe erstrecken?“ Die Besten beantwortet sich schon aus dem angeführten Absatz dahin, daß eine Uebereinkunft getroffen werden kann über Alles, was nicht durch Reichsgesetz festgestellt, resp. verboten ist.

In Bezug auf die erste Frage wird mancher antworten: „Ungeheuer einfach; freie Uebereinkunft ist alles, was unter Zustimmung beider contrahirenden Theile vereinbart wird.“

So ganz einfach liegt die Sache jedoch nicht. Was auf Grund unseres geltenden Rechtes als freie Uebereinkunft aufgefaßt wird und aufgefaßt werden muß, beschränkt sich nicht allein auf thatsächlich zwischen zwei oder mehreren Personen Vereinbartes, sondern umfaßt all Dasjenige, worin man sich stillschweigend fügt, das man ohne Widerrede über sich ergehen läßt. Es gibt aber eine ausdrückliche und eine stillschweigende Uebereinkunft und grade die letztere spielt im gewerblichen Leben eine ganz bedeutende Rolle, eine weit wichtigere als die erste. Tritt beispielsweise ein Arbeiter in ein neues Arbeitsverhältnis ein, sagen wir in eine größere Fabrik, so werden mit ihm persönlich nur in ganz wenigen Ausnahmefällen besondere Vereinbarungen getroffen; in den meisten Fällen heißt es einfach: Sie können anfangen“, und damit ist die Sache abgemacht. Viel thun schon die Arbeitgeber resp. deren Angestellte, welche dem Arbeiter eine Fabrikordnung zur Durchsicht und zur Unterschrift vorlegen. Eine Frage, ob letzterer

mit dem Inhalt einverstanden sei, wird wohl selten oder nie gestellt; jedoch kommt es oft vor, daß man einfach den Arbeitern ein Buch hinschiebt, um ihren Namen hineinzuschreiben, später werden sie dann vielleicht gewahr, daß sie die Fabrikordnung und ihre Zustimmung zu derselben unterschrieben haben.

Wie zur Zeit die Verhältnisse liegen ist, abgesehen von den eingegangenen Verpflichtungen, eine vorherige Durchsicht der betreffenden Fabrikordnung insofern in vielen Fällen belanglos, weil unter jetzigen Umständen nur selten ein Arbeitssuchender an ein Arbeitsverhältnis besondere Bedingungen knüpfen kann; in den meisten Fällen ist er nur froh überhaupt Beschäftigung zu erhalten. Nur unter sehr günstigen Geschäftsconjunkturen kann auch das Gegentheil eintreten, daß Arbeiter einzeln im Stande sein werden, bestimmte Bedingungen für ihren Eintritt in ein neues Arbeitsverhältnis zu stellen. Auch in diesem Falle werden dieselben öfters einseitig sein — derjenige der jeweilig die größere wirtschaftliche Macht vertritt, d. h. der vom Gegenpart Gesuchte wird stets mehr oder weniger in der Lage sein, seinen Willen als maßgebend hinzustellen und durchzusetzen — nichtsdestoweniger sind sie aber als freie Vereinbarung zu betrachten, weil der andere vertragschließende Theil sich den gestellten Bedingungen fügt. Es ist ein alter Rechtsgrundsatz, daß, wer schweigt, wo er sprechen sollte, sich seines Rechtes begibt. Wer nicht Widerspruch erhebt, wo er sich zu solchem berechtigt glaubt und schweigt, aus welchen Gründen es auch sei, gibt sein Einverständnis damit zu.

Ob die Zustimmung thatsächlich von beiden Seiten freiwillig oder unter dem Druck einer Nothlage auf der einen oder andern Seite erfolgt, ist vollständig gleichgültig; nach dem geltenden Recht werden derartige Vereinbarungen solange als gültig und für beide Theile verbindlich betrachtet werden, als nicht ein thatsächlicher Zwang seitens des einen Theils durch Bedrohung oder Aehnliches zur Erlangung der Zustimmung ausgeübt wird. Eine allgemeine Zwangslage hier oder dort wird von den bestehenden Gesetzen nicht berücksichtigt. Unser geltendes Recht kennt nur die Person als solche und nicht im Zusammenhange mit den Verhältnissen, welche dieselbe umgeben; es löst die Gesellschaft in lauter Einzelindividuen auf, die als solche sich gegenüberstellen, sobald sie rechtsuchend vor den Gerichten erscheinen.

In der That wird durch diese geltenden Rechtsgrundsätze das Recht selbst oft auf den Kopf gestellt; oft ist etwas vom moralischen Standpunkte sehr zu verdammen, vom juristischen unanfechtbar. Auch hierin liegt ein Grund der Entfremdung zwischen den rechtssuchenden Parteien und den erkennenden Behörden resp. Gerichten. Das Publikum ist unempfindlich für juristische Feinheiten, umsomehr wenn diese nicht mit dem moralischen

Rechtsbewußtsein derselben harmonisieren und daß sich moralisches und juristisches Rechtsbewußtsein stets decken wird wohl der eingetischteste Jurist und Verfechter des christlichen Rechtes nicht behaupten wollen.

Nehmen wir zurück zu dem oben angeführten Beispiele, daß ein Arbeiter eintritt in eine Beschäftigung ohne jede Abmachung, ohne vorherige Kenntnisaufnahme der Fabrikordnung. Was wird nun bei etwaiger Klage, die auf letzterer faßt, eintreten. Der Richter wird fragen, ob der Klagende oder verklagte Arbeiter Kenntniss von der Fabrikordnung gehabt habe. Sobald diese Kenntniss zugestanden wird, nützt es nichts ein Recht daraus herleiten zu wollen, daß die Bekanntgabe nicht bei oder schon vor dem Eintritt in die Arbeit erfolgte; das Nichterkennen des Widerspruchs bei Erlangung der Kenntniss wird stets als Einverständnis aufgefaßt werden. Ebenso wird aber auch der Arbeitgeber keinen Anspruch auf Grund der Fabrikordnung erheben können, falls — bei gegenseitiger Bestreitung der Kenntniss — derselbe nicht den Beweis erbringen kann, daß der Arbeiter den Inhalt gekannt habe. Dieser Beweis kann eventuell durch Eidzuschiebung geführt, d. h. der Arbeiter verpflichtet werden, seine Behauptung der Unkenntniss zu beschwören.

Es ist deshalb notwendig, daß Arbeiter, die mit einzelnen oder sämtlichen Bestimmungen einer Fabrik- oder Werkstätteordnung nicht einverstanden sind, dieses ihr Nichtverständnis, nachdem ihnen jene Bestimmungen bekannt geworden, sofort kundgeben, andernfalls sie sich des Rechtes begeben auf Grund ihrer Nichtzustimmung Ansprüche zu erheben.

Nun ist es ja freilich für jeden Denkenden klar, daß in den meisten Fällen derartige Widersprüche die Entlassung nach sich ziehen werden, weshalb solche auch nur selten erhoben werden. Dieser Grund der Entlassung wird jedoch niemals für den Richter maßgebend sein, da wir schon oben gesagt, das geltende Recht sich nur an die Person und deren Handlungen und Unterlassungen hält und nicht Rücksicht nimmt auf die aus den umgebenden Verhältnissen entspringenden Motive, die Rechtslage würde in diesem Falle die sein: der Inarbeitretende verzichtet zur Erlangung eines Vorteils — dies ist für den Arbeitslosen doch der Eintritt in die Arbeit — auf einen anderen Vorteil, die Erhebung des Widerspruchs resp. das Verlangen nach privater Vereinbarung. Ein Zwang nach juristischen Begriffen — zum Eintritt in ein Arbeitsverhältnis resp. zur Fortsetzung desselben lag nicht vor, wenn auch die persönlichen Verhältnisse des Betreffenden vielleicht einen tatsächlichen Zwang auf denselben ausübten.

Vorstehendes ist wohl genügender Beweis, daß diese vielgepriesene freie Uebereinkunft nichts ist, als eitel Gaukelspiel; dieselbe drückt selten etwas anderes aus, als den Willen des jeweilig mit der wirtschaftlich größten Macht Ausgestatteten. Besterer ist, besondere Fälle ausgenommen, fast immer der Arbeitgeber. Freie

Vereinbarung, die in Wirklichkeit nur denkbar ist unter Gleichgestellten, heißt unter modernen Verhältnissen nichts anderes, als die bedingungslose Ueberantwortung des wirtschaftlich Schwachen an den Stärkeren. Solange moderne Arbeitsverhältnisse bestehen, d. h. die Produktion in Privathänden sich befindet, wird eine wirklich freie Uebereinkunft nur selten die Grundlage des Arbeitsverhältnisses bilden, weil dem Arbeiter keine Berechtigung zur Seite steht, auf Grund welcher er Beschäftigung verlangen kann, er solche viel mehr nur dem Geschäftse-

interesse des Inhabers verdankt. Eine Besserung dieses Verhältnisses kann nur dadurch herbeigeführt werden, daß von Seiten des Staates die Hauptbedingungen des Arbeitsvertrages gesetzlich festgelegt werden. Solange dieses nicht geschieht, wird nach den herrschenden Rechtsgrundsätzen der Richter solche Produkte ganz bestimmter Zwangslagen, wie sie oben vorgeführt, als freie Vereinbarung auffassen müssen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Schablonen-Formerei in Lehm und Sand.

Nach neuen Gesichtspunkten und auf Grund mehrjähriger Erfahrungen dargestellt von A. Novotny, Werkführer der k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

(Fortsetzung.)

Durch die in Fig. 1 dargestellte Zylinderbüchsenform wird erreicht, welches Vorgehen in Bezug auf die Formvorrichtungen zu beobachten ist.

In den meisten Gießereien, in welchen überhaupt die Lehmformerei kultiviert wird, ist es gebräuchlich, das Formen mit Rücksicht auf das Trocknen gleich in der Trockenkammer vorzunehmen, was mit folgenden Nachteilen verbunden ist:

1. Ist dieser Raum nicht licht genug, um eine schöne und genaue Arbeit herstellen zu können;

2. wird zu viel Material zum Trocknen verwendet, wenn die Lehmform allein getrocknet werden muß;

3. kann die Arbeit nach dem Trocknen in Folge des Dunkels und der Hitze nicht gleich aufgenommen werden, wodurch Zeitverlust entsteht, und

4. soll darauf gesehen werden, daß man nicht an einem bestimmten Platz gebunden sei, an welchem

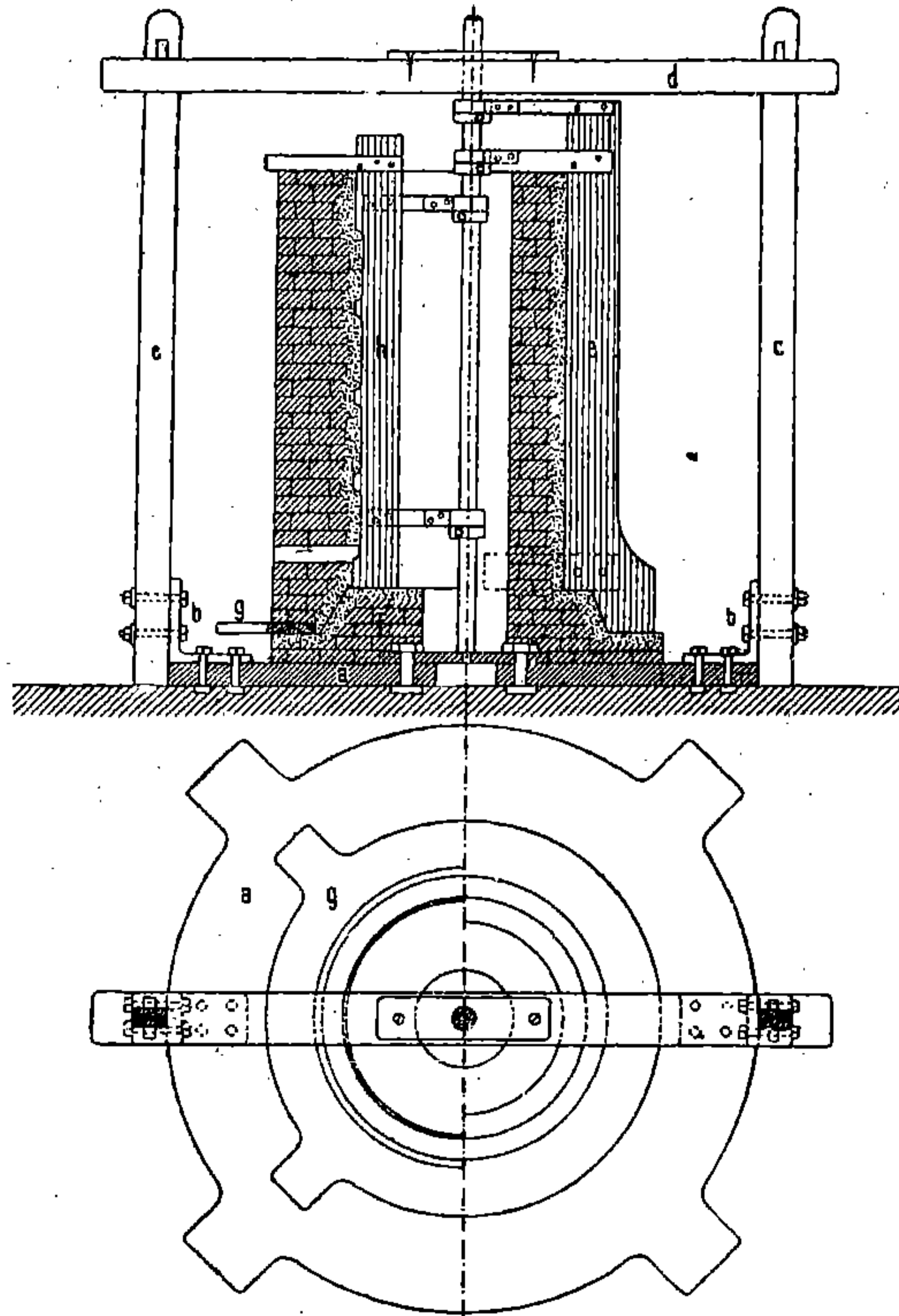


Fig. 1.

die Vorrichtungen schon fix angebracht sind, sondern die Formvorrichtung muß derart beschaffen sein, daß in der Werkstätte ein beliebiger gerade bisponibler Platz zum Formen gewählt werden kann.

Eine solche Formvorrichtung ist in Fig. 1 im Auf- und Grundriß dargestellt.

Damit beim Formen kein Aufenthalten eintrete, werden bei einer Partie von zwei Gießern (mehr sind nur bei ganz großen Gegenständen erforderlich) mindestens zwei Stück Formplatten a benötigt, damit auf der zweiten Platte ein anderer Gegenstand angefangen werden kann, wenn auf der ersten die Form bis zum Uebertrocknen vorgeföhrt ist.

Auf diesen Formplatten sind zwei gußeiserne Winkel b angeschraubt, welche auch angezogen werden können. Sobald die Platte mit einer Wasser- oder Schrotwaage in die richtige horizontale Lage gebracht ist, werden

Des Handwerksburschen Freud' und Leid.

Skizzen aus dem Leben.

Von einem alten „Ragenkopff“.

Es ist nun gerade zwei Jahre her, daß ich in diesem Blatte eine Serie von Feuilletonartikeln veröffentlichte, in denen ich Erlebnisse aus meinem Handwerksburschenleben zum Besten gab. Ich weiß nicht, ob jene Schilderungen allen Lesern der „Metallarbeiter-Zeitung“ gefallen haben; es scheint aber, daß es bei einem großen Theil derselben der Fall war, weil bei der Redaktion wiederholt von verschiedenen Seiten her angefragt wurde, warum diese „Memoiren“ eines alten Ragenkopfs nicht fortgesetzt würden.

Ich nehme an, daß die Leserschaft unseres Fachorgans eine ziemlich constante ist; daß ohne die äußerste zwingende Noth kein Abonnent derselben abspringt und es genügt deshalb, bei Fortsetzung jener Handwerksburschen-Selbstbiographie auf den letzten Abschnitt, der in Nr. 29 vom 12. September 1885 erschienen ist, zu verweisen, um den Zusammenhang wieder herzustellen. Für die jüngeren Genossen aber, die erst später sich der Leserschaft des „Metall's“ zugesellt haben, möge zur Orientirung dienen, daß ich in den erwähnten Kapiteln in Kürze meine Lehrzeit, wie Gesellenwerden als ehrbarer Angehöriger der Schlosser-, Uhr-, Sporen-, Häßsen- und Bindemacherzunft geschildert habe; ferner meine „Walze“ aus meiner in Schwabenland gelegenen Vaterstadt über Frankfurt zc. in's Hannoversche, durch Westfalen und Rheinland, und daß ich die Leset verlassene habe, als ich im Sommer 1886 mit einem Reifecollegen eben vor der im Kriegs-

zustand befindlichen „Bundesfestung“ Mainz angekommen war.

Nun mögen die freundlichen Leser aber beiseite nicht glauben, daß ich von dort an in Mainz sitzen geblieben wäre und deshalb nichts weiter mehr berichten konnte. Im Gegentheil, ich war nach wenigen Tagen schon wieder flott auf der Wanderschaft und habe seitdem noch ein erkleckliches Endchen von der Welt gesehen. Aber geschrieben habe ich seit Beendigung dieses Kapitels nichts mehr über meine „Fahrten“ und das kam daher, weil ich seitdem diverse Male auf die Walze gehen mußte, wenn auch nicht mehr in dem Sinne wie früher.

Also! Mein Kamerad und ich waren vor den Thoren des „goldenen“ Mainz angekommen und nach genauer „Beschnarung“ durch eine Patrouille „württembergischer Schwaben“ bis an die Thormache am Altmannthor gelangt. Dort wurden wir von einem österreichischen Lieutenant noch einmal scharf inquirirt, wo die Preußen ständen, ob es Linientruppen oder Landwehrlente seien, ob sie Zündnadelgewehre oder andere Schießprügel hätten n. s. w. Dann ging's an's „Fleppen“. Mein Wanderbuch wurde alsbald mit einem freundlichen bundesgenossenschaftlichen Grunze zurückgegeben. War ich doch als bayarischer Unterthan ein Bundesbruder der biederen Oesterreicher, Schwaben, Badenser, Hessen, Nassauer und sonstigen zur Vertilgung sämtlicher Preußen bestimmter Krieger, die in Mainz zusammengewürfelt waren. Aber mein armer Reifecollege war schlechter daran; derselbe war nämlich ein „Preuß“, wenn auch seine Eltern in Weisenaub bei Mainz wohnten, und der arme Junge hatte noch dazu keine andere Legitimation als einen preußischen Militärpaß. Es war

auch eine vertrackte Geschichte mit ihm. Er hatte zwar keine „Bestellungsordre“ erhalten, wahrscheinlich weil man ihn nicht gefunden hatte, aber als ein Angehöriger der militärischen Ration der Welt hatte er die Verpflichtung, sich ganz von selbst zu „stellen“, als die Feindseligkeiten ausbrachen und nicht erst die Einberufung abzuwarten. Dem fidelem Rheinländer schien es aber zweckdienlicher, „nach Muttern“ zu wandern, statt sich der Eventualität auszusetzen, ein Voch in die Haut zu bekommen, und so hatte er es gewagt, mit seinem zweifelhaften Legitimationspapier bis in's feindliche Heerlager vorzubringen. Im ersten Moment hatten die weißberockten „Hudel“ nicht übel Lust, ihn bei lebendigem Leibe zu frilassiren, da sie ihn mindestens für einen „Spion“ hielten. Der Lieutenant überlegte sich aber die Sache und schien zu der Ansicht zu kommen, daß es eigentlich doch besser sei, wenn drüben „ein Preuß“ weniger war. Nachdem er den verdächtigen Paß noch einige Male von hinten und vorn hersehen, commandirte er „Passirt!“ und wir trollten durch die dunklen Kasematten endlich der Herberge zu.

Da waren wir nun! Nach der Schlosserherberge hatte ich gefragt. Mein Collega hatte mir gesagt, daß man im „Rothem Kopf“ billiger und verhältnismäßig gut logire, und so waren wir dahin gegangen. Die breiten, rothen Thierchen mit dem muschelförmigen Rücken und dem üblen Geruch, die man häufig zwischen Tapeten und in Bettladen findet, ließen uns zwar in dieser Nacht wie auch in der folgenden nicht viel Ruhe, aber so etwas darf einen waschächtigen Handwerksburschen weiter nicht geniren, und im Uebrigen ist mir das später in Mainz noch öfter passiert und zwar nicht bloß

an den Winkeln b hölzerne, oben mit Zapfen angelegte Balken o mittelst Schrauben befestigt. Diese beiden vertikalen Balken o dienen zur Aufnahme eines Querbalkens d, welcher an jedem Ende mit einem viereckigen Loch versehen ist, in welche die Zapfen der Balken o passen. Die Verbindung erfolgt mittelst hölzerner Keile.

Fig. 1 zeigt in der Mitte des oberen Balkens ein schmiedeeisernes Plättchen, in welches ein Loch, dem Durchmesser der Spindel entsprechend, gebohrt ist; ebenso ist an der Formplatte ein Steg befestigt, dessen Bohrung zu dem Zapfen, welcher am unteren Ende der Spindel angebracht ist, passen muß.

Diese zwei Löcher müssen genau senkrecht übereinander stehen, was mit einem Senkblei zu untersuchen und richtig zu stellen ist. Nun kann die Spindel von unten, und wenn dies nicht gehen sollte, auch von oben eingeführt werden.

Es wird nicht notwendig sein, bezüglich der Befestigung der Schablone und Schablonenhalter an der Spindel in Details einzugehen, da diese schon allgemein bekannt und aus den erwähnten Zeichnungen zur Genüge ersichtlich sind.

Fig. 1 zeigt die Form einer Cylinderbüchse im Durchschnitt und zwar auf der linken Seite den Mantel, auf der rechten Seite den bereits fertigen Kern.

Diese Figur läßt sofort erkennen, daß der Kern erst dann aufgebaut werden kann, wenn der Mantel bereits fertig und von der Formplatte abgehoben ist, was sich auf folgende Weise bewerkstelligen läßt:

Nachdem das Gestell, für die zu beginnende Form wie oben erwähnt, zusammengestellt ist, so hat vor Allem die Kernschablone o an die Spindel befestigt zu werden, mit welcher dann das sogenannte Schloß f, wie auf der linken Seite der Zeichnung ersichtlich, angefertigt wird, wozu unten, wie es die punktierten Linien zeigen, eine Reife anzuschrauben ist, damit eine gerade Fläche entsteht. Nach dieser Arbeit ist die Kernschablone o zu entfernen und das fertige Schloß f mit Holzbohlen ein wenig zu überziehen, damit es mit einer Trennungssubstanz, bestehend aus Wasser und Asche, überstrichen werden kann, um dem Anhaften der nachfolgenden Behmschicht vorzubeugen. Sodann lege man einen gußeisernen Ring g auf die Grundfläche des Schloßes, befestige an Stelle der entfernten Kernschablone o jene Schablone h, welche zum Ausdrehen des Mantels dient, und beginne mit der Aufmauerung des letzteren, was mit ganz einfachen Mauerziegeln ausgeführt werden kann. Als Bindemittel verwende man ziemlich fetten Sand, welcher nach Art des gewöhnlichen Mauer Mörtels mit einem entsprechenden Quantum Wasser angemacht wird. Durch die Kreisbewegung der Schablone wird die Lage der Ziegel bestimmt und müssen dieselben oftmals nach Erforderniß behauen werden. Zwischen den letzteren und der Schablone ist ein Raum von etwa 30 mm zu belassen, damit erst eine Grundschicht auf die Ziegel aufgetragen werden könne, die aus ziemlich fettem Sande

besteht und mit gehacktem Stroh als Bindemittel vermischt, mit Wasser zu einem dicken Brei angemacht wurde.

Von dieser Masse trage man eine Schicht von etwa 20 mm mit freier Hand auf die Ziegelfläche auf und übertrage dieselbe mit ein wenig Holzbohle, damit der Lehm erstarrt.

Nun verwende man zum Ausdrehen des Mantels jene besondere Behmgattung, von welcher früher gesprochen wurde. Es ist jedoch bei einer Cylinderbüchse nicht unbedingt notwendig, auf eine schöne und glatte Gußkruste zu reflektieren, weshalb man für eine solche der Zubereitung des Lehms keine so große Aufmerksamkeit zu schenken braucht, als dies bei anderen Gegenständen der Fall ist.

(Schluß folgt.)

Correspondenzen.

Berlin. Der Fachverein der Former und verwandten Berufsangehörigen hielt am 20. Juni eine Generalversammlung im Louisenstädtischen Concerthaus, Alte Jakobstr. 37, ab. Die Versammlung ehrte zunächst das Andenken des verstorbenen Kollegen Wilhelm Grundmann durch Erheben von den Plätzen. Zum 1. Punkt der Tagesordnung: Rechenkaufbericht, sprach zunächst Herr Müller. Er führte aus, daß der Verein mit dem vom Vorstande geleiteten zufrieden sein könne; viel hätte sich freilich nicht erreichen lassen, aber nicht der Vorstand, sondern der Individualismus der Kollegen sei daran schuld. Redner ging dann auf das Lehrlingswesen und die sanitären Verhältnisse einiger Gießereien ein; er erklärte, daß in einigen Gießereien schon Abänderungen getroffen seien. Darauf sprach Herr Körsten über das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis. Er betonte, daß die Institute die Grundpfeiler der Organisation seien. Alle Mitglieder müßten es für ihre erste Pflicht halten, ihre arbeitslosen Kollegen auf den Arbeitsnachweis aufmerksam zu machen. Da derselbe nur durch größtmögliche Beteiligungen gedeihen könne. Die etwa noch bestehenden Mängel würden in aller nächster Zeit vom Vorstande beseitigt werden. Nachdem erfolgte die Vorstandswahl. Gewählt wurden: zu Vorsitzenden der Herren Müller und Riffenstahl, zu Kassierern die Herren Körsten und Stopsack, zu Schriftführern die Herren Schorn und Hohlund, zu Revisoren die Herren Lehmann, Plensdorf, Heider, Hinge und Pitarnebe. Darauf erstattete Stopsack Bericht über das letzte Vergnügen. Der Bericht theilte mit, daß der Vorstand beabsichtige, künftig allwöchentlich in jeder Werkstätt durch je ein Mitglied die Beiträge kassieren zu lassen, welche dieselben dann an die Kassierer des Vereins abzuliefern haben. Es wurde dann von der Versammlung beschlossen, am 10. Juli eine Dampfparty nach dem Restaurant „Ostend“ zu machen; der Ueberschuß vom letzten Vergnügen soll zu dieser Partie verwendet werden.

Berlin. Die Gewerkschaft der Metallarbeiter Berlins und Umgegend hielt am 19. Juni ihre letzte Generalversammlung ab. Auf der Tagesordnung stand: „Antrag des Vorstandes auf Auflösung der Gewerkschaft.“ Herr Günther theilte den Anwesenden die Gründe mit, welche den Vorstand bezogen hatten, diesen Antrag zu stellen. Er führte aus, daß die Gewerkschaft nur streng im Rahmen des Gesetzes befristet gemessen sei, die Lage der Mitglieder zu verbessern. Sie habe gesucht, den Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen oder dieselben mit Geld zu unterstützen, damit sie nicht zu sogenannten „Bagabunden“ herabsinken sollten. Niemand könne bezweifeln, daß dies edle und humane Bestrebungen seien. Der Vorstand habe erst versucht, durch Agitationsversammlungen die Gewerkschaft groß und stark zu machen, damit sie diesen humanen Bestrebungen auch gerecht werden könne, doch leider wurde diese

Veranstaltung nicht genehmigt. Hierauf wurden nur noch Versammlungen einberufen, in welchen wissenschaftliche Vorträge gehalten werden sollten, doch auch die geistige Belehrung der Mitglieder wurde, trotzdem es im Gelehe heißt „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ nicht zugelassen. Der Vorstand stellte deshalb, weil die Gewerkschaft nichts mehr unternehmen dürfte, um ihren Mitgliedern gerecht zu werden, den Antrag auf Auflösung der Gewerkschaft. Jedoch sollten die jetzigen Mitglieder der gewerkschaftlichen Fahne nicht untreu werden, sondern den anderen Vereinen beitreten und das dort zu erreichen suchen, was ihnen hier nicht möglich war. Herr Schladler führte aus, daß den anderen Fachvereinen wohl das selbe Loos bevorstände. Es würde vielleicht dort auch bald vorbei sein, da den gewerkschaftlichen Vereinen das Leben sauer gemacht würde. Die Auflösung wurde hierauf von der Versammlung einstimmig beschlossen. — Der Kasseebestand in Höhe von 22 Mk. 15 Pf. wurde von den Revisoren für richtig befunden und beschloß die Versammlung, den zugerechneten Metallarbeiter Ruffsch aus Ebing mit 10 Mk. zu unterstützen, den Rest von 12 Mk. 15 Pf. aber dem Unterstützungsfonds in Nürnberg zu überweisen. Um 12 1/2 Uhr endete die Versammlung und damit die Gewerkschaft der Metallarbeiter Berlins und Umgegend.

Bremen. (Fachverein der Schlosser und Maschinenbauer.) Im Mai dieses Jahres traten mehrere Gewerkschaften in einer vertraulichen Sitzung zusammen, um eine öffentliche Versammlung anzuuberäumen, deren Zweck die ev. Erörterung eines Fachvereins sein sollte. Die Versammlung fand statt und wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, den obigen Verein zu bilden, gleichzeitig auch eine 12gliedrige Commission gewählt, die mit Ausarbeitung von Statuten betraut wurde. Vier Wochen später fand wieder in einer öffentlichen Versammlung die Statutenberatung und Wahl des proo. Vorstandes statt, dem die weiteren Schritte anvertraut wurden. Am 7. Juni berief der proo. Vorstand die erste Generalversammlung mit der Tagesordnung: 1) Einschreiben der Mitglieder. 2) Besprechung über Zweck und Ziele des Vereins. 3) Wahl des aktiven Vorstandes. Nach Erlebigung des 1. Punktes der Tagesordnung, wobei sich 70 Mitglieder einschreiben ließen, wurde zum 2. Punkt geschritten und dazu Herr Bartels das Wort ertheilte. Redner führte in längerer Rede aus, wie traurig es heutzutage mit unserer Branche aussehe und gab im Weiteren ein Bild der heutigen Organisationen der Arbeiter den Janungen gegenüber und wie der Arbeiter dem gegenüber gezwungen würde, Front zu machen. Weiter legte er den Mitgliedern warm an's Herz, sich auch die Bildung angelegen sein zu lassen, indem der Verein Sorge tragen sollte, daß dem Einzelnen gute Mäher und Fachschriften zur Verfügung gestellt würden. Herr Meyer hob noch besonders hervor, daß auch das zweckdienliche Vergnügen nicht vernachlässigt werden möge. Nachdem noch die Versammlung beschloß, daß der Verein auf die „Metallarbeiterzeitung“ abonniert, wurde zum letzten Absatz der Tagesordnung geschritten und der folgende Vorstand gewählt: A. Raitland, erster, R. Kretschmar, zweiter Vorsitzender; C. Meyer, erster, M. Kusterer, zweiter Kassierer; F. Hagermann, erster, J. Hagermann, zweiter Schriftführer; C. Werner, G. Köhler, S. Lühes Revisoren.

Allgemeine Kranken- und Sterbefälle der Metallarbeiter. (G. S.)

Der Former Friedrich Beckmann aus Hörde, eingetretten am 16. April 1887 zu Dittenen unter Nr. 890 ist auf Grund des § 6 Abs. 2 ausgesprochen. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt, so wird der Ausschluß hiermit zur Kenntniß gebracht.

Die Mitgliedsbücher für Nr. 5121b. Wilhelm Weber, Pubbler, eingetr. 1. Jan. 1884 ist Hamm

in „Herbergen“, sondern auch in sogenannten „Hotels“. Der neue Tag brachte uns einen herrlichen Sommermorgen. Da ich noch etliche „harte Thalers“ in der Tasche hatte, wir uns daher eine Einschränkung in Bezug auf den standard of life keineswegs aufzuerlegen brauchten, auch noch nicht nöthig hatten zu „fechten“, so frühstückten wir ziemlich „opulent“: wir leisteten uns jeder zwei Glas Bier, einen Handkäse und Butterbrod. Sodann wurde die westfälische „Bipe“ mit dem übersponnenen Meerchaumkopf in Betrieb gesetzt, um die Inspektion der getreuen Bundesfestung per Dampf vorzunehmen zu können.

Das war ein tolles Treiben damals in dem alten Mainz! Ich hatte früher schon Manches vom Kölner und Mainzer Carneval gelesen und wenn es nicht heißer Sommer gewesen wäre, so hätte ich allerdings auf die Vermuthung kommen können, man befinde sich hier mitten im Carneval.

In der Stadt lagen wohl mindestens dreißigtausend Mann „Bundesstruppen“. Die sämtlichen süddeutschen Contingente hatten Abtheilungen hergeschickt, am stärksten waren die Kurhessen und die Bayern vertreten. Auch Thüringer waren da, ich weiß jedoch nicht mehr genau, ob es Weimaraner oder Sachsen-Weiminger waren. Nach zwei Tagen sah ich das betreffende Bataillon ohne Gewehr und Muffel über die Rheinbrücke abziehen. Sie sahen recht betrübt aus. Man erzählte, daß ihr Bundesvater zu den Preußen übergegangen sei, daß das Bataillon „Urfehde“ haben schwören müssen und nach Hause beurlaubt werde. Auch versprengte Hannoveraner waren da, sattsliche Rekrts, wahrscheinlich schon die Rekruten für die spätere Welfenlegion. Die Kurhessen hatten den

größten Theil ihrer Artillerie hieher gerettet, auf dem Schloßplatz waren wohl ein paar hundert Kanonen aufgeföhren.

Dieses militärische Durcheinander machte mir richtiges Vergnügen, noch mehr aber der „kriegerische“ Geist der Mainzer, welcher sich ganz besonders in tapferer Vertilgung von unglaublichen Quantitäten aller möglichen Geträuke äußerte. Ich erfuhr an dem Vormittag noch das vorläufig alle Thore geschlossen worden seien, daß Niemand mehr hinaus dürfe u. s. w. Ob's wahr war, kann ich nicht sagen. Die arbeitslosen Handwerksburischen sollten sich, hieß es ferner, bei der Commandatur melden, um zur Schanzarbeit engagirt zu werden, der Lohn sei ganz passabel. Dazu hatte ich aber gar keine Lust. Ich vertrieb mir vielmehr die Zeit durch Bummeln am Dttal und auf der Schiffsbrücke und hatte, als ich Nachmittags in den „Rothem Kopf“ kam, noch den Genuß, einer ächten bayerischen Bierkrawall zu erleben. Der „Rothem Kopf“ war nämlich nicht bloß Gasthaus, sondern eine renommirte Bierkneipe, in der die bayerischen Truppen mit Vorliebe einkehrten. Man war es diesen schon längst zu bunt, daß sie für den „Schoppen“ vier Kreuzer bezahlen sollten, während sie in ihrer Heimath die halbe Maß für einen Groschen (drei Kreuzer rheinische Währung) erhielten. Darauf ihre wiederholten Aufforderungen, den Bierpreis herabzusetzen, der Wirth nicht reagierte, so machten sie an diesem Nachmittags kurzen Prozeß, schlugen Alles kurz und klein, wobei die „Brüder von der Infanterie“ denen von der Artillerie nicht im mindesten nachstanden und erzielten auf diese Weise in der That, daß von da an in ganz Mainz der „Schoppe“ einen Groschen kostete.

Machten auch die Wirth und Brauer saure Gesichter zu dieser Art Preisregulirung, so war das „Voll“ von Mainz, insbesondere die „Rheincadetten“ nebst Anhang, den „tapferen Bayern“ um so dankbarer und diese selbst waren nicht wenig stolz auf ihre „Heldenthat“. Es fiel keinem einzigen von ihnen ein, ihre That für eine Brutalität zu halten. Man war „im Krieg“, o'est la guerre“, da mußte zugehauen werden, und da keine Preußen da waren, so nahm man Biergläser, Fenster, Tische und Stühle dazu her.

Am andern Tage schossen die Preußen von Biberich aus auf eines der entlegeneren Vorwerke von Mainz, wurden aber durch das Feuer der schweren bayerischen Geschütze bald aus ihrer Stellung vertrieben. Drüben fing es auch an zu brennen, es soll eine Glasfabrik gewesen sein. Das war nun ein Schauspiel für die „Meerger“! Auf der Schiffsbrücke standen hunderte von Menschen, die sich über die Kanonade amüßten wie über eine Circusvorstellung und in den Wirthshäusern wurde getrunken, nein — gefossen dazu; es war wirklich der reinste Carneval!

Ein Glück, daß es nicht zum wirklichen blätigen Ernst kam. Die Mainzer würden dann wohl ähnliche Gesichter gemacht haben wie die Straßburger, als 1870 ihre Stadt durch die berühmten „astronomischen Instrumente“ „beobachtet“ wurde.

(Fortf. folgt.)

